

Reglement betr. Abfallbeseitigung

I. Geltungsbereich

Artikel 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Büsserach betreibt eine obligatorische Kehrichtabfuhr im Sinne von Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und den einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Organisation und Vollzug obliegen dem Gemeinderat.

Artikel 2 Obligatorium

Umgehung der obligatorischen Kehrichtabfuhr ist unzulässig. Im Rahmen dieses Reglementes ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Abfuhrdienst zu übergeben.

Jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Artikel 3 Ausnahme vom Obligatorium

Küchen- und Gartenabfälle sollten möglichst kompostiert werden, wenn keine Nachteilige Wirkung auf die Umgebung erfolgt.

Das Verbrennen von Abfällen (z.B. Papier, Holz, getrocknete Gartenabfälle, etc.) ist an Werktagen bis 17.00 Uhr gestattet, sofern es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (keine mottenden Feuer!).

Artikel 4 Abfahren

Die obligatorische Kehrichtabfuhr für folgenden Dienst aus:

– Hauskehr- und Kleinsperrgutabfuhr

II. Abfallarten

Artikel 5 Hauskehr

Als Hauskehr gelten die Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, wie Küchen- und Speiseabfälle, Rückstände von Reinigungsarbeiten, unbrauchbar gewordenes Geschirr und Haushaltsgegenstände, Verpackungen, Zeitungen und Papiere, erkaltete Asche und Schlacken aus Hausfeuerungsanlagen, sowie – in geringen Mengen – kleine Gartenabfälle.

Als Hauskehricht gelten ferner die aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden anfallenden Abfälle sowie gewerbliche Abfälle in geringen Mengen.

Artikel 6 Kleinsperrgut

Als Kleinsperrgut gelten Haushaltsabfälle aus Wohnungen und Gewerbe, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den üblichen Kehrichtsäcken nicht unterbringen lassen, wie Hausrat, grosse Kartonschachteln und Gartenabfälle, jedoch gleichzeitig mit dem Hauskehricht (jede 2. Woche) abgeführt werden können. Die Höchstabmessungen betragen 60x 60 cm; max. 25 kg Gewicht.
>SPERRGUTMARKE<

Artikel 7 Grobsperrgut

Grobsperrgut überschreitet die Ausmasse des Kleinsperrgutes. Es darf aber die Abmessungen von 3 x 2 x 0.5 m und ein Gewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. >2 SPERRGUTMARKEN<

Artikel 8 Andere Abfallarten

Altmetall, Altglas, Altöl, Altpapier, Textilien, Autobatterien, Altpneus, Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Medikamente und Gifte sind Abfallarten mit besonderer Regelung.

Der Gemeinderat kann weitere Abfallarten mit besonderer Regelung bestimmen.

III. Abfallsammelbetrieb

Artikel 9 Ausschlüsse

Von der in Artikel 5 bis 7 genannten obligatorischen Kehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährdende, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle, wenn sie nicht in den gebührenden Gebinden bereitgestellt werden;
- f) Sonderabfälle.

Unter Vorbehalt der Sonderregelung nach Artikel 10 sind diese Abfälle vom Besitzer nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und

kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz und Umweltschutz, die Gifte und die Tierseuchenpolizei usw. auf zulässige Weise zu beseitigen.

Artikel 10 Sonderregelungen

Für Altmetalle (z.B. Velos, Waschmaschinen, Kochherde, Autobestandteile etc.), Altglas (Glasabfälle wie Flaschen, Einweggläser), Altöl (Haushalt- und Motoren-/Getriebeöle), Aluminium und Stahlblechdosen bestehen beim Gemeindewerkhof separate Sammelstellen.

Batterien, Autobatterien, Altpneus, Leuchtstoffröhren, Medikamente, Gifte und Chemikalien sind wenn möglich den Verkaufsstellen zurück zu geben.

Für die ordentliche Zwischenlagerung ist die Kontaktnahme mit dem Gemeindegemeister unbedingt erforderlich.

Altpapier und Textilien werden in regelmässigen Zeitabständen durch Vereine, Institutionen und Schulen eingesammelt.

Kompostierbare Abfälle gehören nicht in den Abfall. Die Kompostierung soll, wenn immer möglich, im eigenen Garten durchgeführt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ist ein Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen. Sie führt dazu mindestens zweimal jährlich Häckselaktionen durch.

Die Gemeinde stellt der Bevölkerung von Büsserach eine Deponie für organische Grünabfälle (Heckenschnitte, Rasen, etc.) zur Verfügung.

Artikel 11 Bereitstellung der Abfälle für den Abfall- Sammelbetrieb

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag oder frühestens am Abend des Vortages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren, muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

Artikel 12 Abfall- Sammelbehälter und Gebinde

Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

1. In den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken (einzeln oder in Containern);
2. In Bündeln mit der entsprechenden Gebührenmarke;
3. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke;

4. Für industrielle und gewerbliche Betriebe in Containern mit entsprechender Gebührenplombe;
5. Die Grösse und das zulässige Gewicht der Behälter und Gebinde richten sich nach den Vorschriften der KELSAG AG.

Artikel 13 Regelung für Industrie-, Gewerbe – und Dienstleistungsbetriebe

1. Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.
2. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne dieses Reglementes;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restorationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb usw.).

Artikel 14 Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache des Liegenschaftensbesitzers oder des Betriebsinhabers.

Offizielle, gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke und Marken können bei den von der KELSAG und der Gemeinde Büsserach bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Artikel 15 Termine des Abfall-Sammelbetriebes

Die ordentliche Abfuhr des Hauskehrriechts erfolgt wöchentlich, jene des Kleinsperrguts zusammen mit dem Hauskehrriecht zwei mal monatlich.

Der Gemeinderat erlässt die Abfuhrpläne und informiert die Bevölkerung.

IV. Kosten und Gebühren

Artikel 16 Sammel- und Transportkosten

Die Sammel- und Transportkosten werden nach einem speziellen Tarif pro Einwohner in einem Sammel- und Transportvertrag mit dem beauftragten Unternehmer festgelegt.

Artikel 17 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

1. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlage und –einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
3. Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Artikel 18 Gebührentarif

Die zuständigen Organe erlassen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- die Grundgebühr;
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Artikel 19 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Festlegung der Grundgebühr ist die Gemeindeversammlung.
2. Zuständig für die Festlegung der Abfallgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container und Sperrgut innerhalb der KELSAG- Region erhoben werden, ist die Generalversammlung der KELSAG AG.
3. Ueber alle anderen Ansätze und Gebühren beschliesst der Gemeinderat.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Beschwerden

Entschiede und Verfügungen des Gemeinderates können gemäss Gesetz über die Verwaltungspflege angefochten werden.

Artikel 21 Widerhandlungen

1. Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Friedensrichter mit Busse geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01. Januar 1992 in Kraft.

Einwohnergemeinde Büsserach
07.10.1991

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch den Gemeinderat am	:	07. Oktober 1991
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am	:	18. November 1991
Genehmigt durch den Regierungsrat am	:	17. Dezember 1991

EINWOHNERGEMEINDE BUESSERACH

Gebührentarif

Zum Reglement betr. Abfallbeseitigung

Die zuständigen Organe erlassen gestützt auf Artikel 18 des Reglementes betr. Abfallbeseitigung vom 07.10.1991 folgende Tarife:

1 Bemessungsgrundlagen

1. Die Abfallgebühren werden pro Sack, Bündel, Sperrguteinheit und Containerplombe erhoben.
2. Es kann zusätzlich eine Grundgebühr erhoben werden.

2 Ansätze

Die Ansätze betragen:

1 Sackgebühr

Die Ansätze für die gebührenpflichtigen Gebinde werden von der KELSAG festgelegt.

2 Grundgebühr, festgelegt von der Gemeindeversammlung. Die Grundgebühr deckt alle Auslagen, die nicht durch die Sackgebühr (und besondere Gebühren) gedeckt sind (z.B. Kosten für Separatsammlungen und deren Entsorgung). Sie beträgt:

a) pro Haushalt Fr. 30.– pro Jahr*

b) für Gewerbe- und Industriebetriebe ist die Grundgebühr entsprechender Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde festzusetzen.

Fr. 150.– pro Jahr*

*Bemerkung zur Grundgebühr:

Für die Bemessung der Grundgebühr ist vorerst eine Annahme getroffen worden. Nach der Einführung der Sackgebühr sind die ungedeckten Kosten betreffend unserer Abfallbewirtschaftung bekannt. Die Grundgebühr wird darauf jährlich neu festgesetzt.

3 Besonderer Gebühren

Für die Annahme und Weiterleitung zur fachgerechten Entsorgung von speziellen Abfallgütern werden die anfallenden Kosten den Verursachern als besondere Gebühren direkt weiterbelastet. Die speziellen Abfallgüter werden vom Gemeinderat festgelegt.

- | | |
|----------------------|-------------------|
| a) Kühlschränke | Fr.100.—pro Stück |
| b) Pneus mit Felgen | Fr. 5.— pro Stück |
| c) Leuchtstoffröhren | Fr. 1.— pro Stück |

3 Abgabe

Säcke und Marken können bei den von der KELSAG und der Gemeinde Büsserach bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

4 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

1. Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz ist dem jährlichen Gemeinde-Voranschlag zu entnehmen.
2. Für Verfügungen im Sinne des Reglementes betr. Abfallbeseitigung wird eine Gebühr von zwischen Fr. 100.— bis Fr. 1`000.— je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

5 Anpassung der Gebühren

Die KELSAG und die Gemeindeversammlung passen die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

6 Inkrafttreten

1. Dieser Tarif tritt mit der Einführung der Sackgebühr per 01. Januar 1992 in Kraft.
2. Die bisherige Kehrrecht-Pauschalgebühr wird im Sinne dieses Reglementes aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE BUESSERACH
07.10.1991

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3973 genehmigt.
Solothurn, den 1712 1991
Der Staatsschreiber

Gebindeformen und Tarife der KELSAG per 01.01.1992

Einheitlicher, gleicher Sack in der ganzen KELSAG- Region (Gemeinden, die der Einführung der Sackgebühr zugestimmt haben). Sackfarbe grau mit farbigem Aufdruck. Material enthält 50 % Regranulat.

Gebinde oder Marke	Herstellung in Fr.	Gebühren in Fr.	Preis in Fr.
35 1- Sack (Quick- Bag)	Ca. 0.20	Ca. 0.80	1.—
60 1- Sack	Ca. 0.25	Ca. 1.45	1.70
110 1- Sack	Ca. 0.40	Ca. 2.60	3.—
800 1- Gebührenplombe Für Container	Ca. 0.10	Ca. 16.90	17.—
Bündelmarke	Ca. 0.10	Ca. 1.60	1.70
Sperrgutmarke	Ca. 0.10	Ca. 2.90	3.—

Kehrichtsäcke

Die Inhaltvolumen der offiziellen KELSAG- Säcke betragen 35, 60 und 110 Liter.
Der am meisten verwendete 35 1- Sack ist mit einem Zugband (Quick- Bag) versehen.

800 1- Gebührenplombe für Container

Container als eigentliche Gebinde sind nur für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine Gebührenplombe zu verwenden, deren Preis auf 800 Liter basiert.

Die Container der Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit offiziellen KELSAG- Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender Bündelmarke gefüllt werden.

Bündelmarke für private Gebinde

Private Gebinde (z.B. Füttermittelsäcke, Kartonschachteln) sind erlaubt, sofern sie mit der Bündelmarke, welche etwa dem 60 l- Sack entspricht, versehen sind. Das Höchstgewicht eines Bündels beträgt 10 kg, die Höchstabmessungen betragen 40 x 40 x 100 cm.

Sperrgutmarke

Für Sperrguteinheiten mit max. 25 kg Gewicht. Die Höchstabmessungen betragen 60 x 60 x 150 cm. Für grössere Einheiten sind zwei Marken anzubringen.

gemäss Generalversammlungs- Beschluss der KELSAG AG vom 25. April 1991